



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 68/24

31.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Friedrichsthal Blatt 6446, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 108/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Friedrichsthal	4	52/311	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grühlingswald 1b	661

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Kellergeschoss sowie Kellerraum im Kellergeschoss mit Nr. 1 bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 61.000,00 €

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Dreifamilienhaus, Baujahr 1967/1968. Die betreffende Wohnung Nr. 1 liegt im Untergeschoss, hat rund 38 qm und ist bewohnt. Sie hat einen eigenen Eingang von der Straßenseite. Die Wohnung besteht laut Bauplan aus zwei Zimmern und Duschbad/WC. Dieser ist ein Kellerraum zugeordnet.

Das am Hang liegende Gebäude ist zwei bis dreigeschossig, hat ein Flachdach und befindet sich lt. äußerer Inaugenscheinnahme in einem mittleren baulichen Zustand.

Die Wohnung konnte nicht von innen besichtigt werden.

Die Anschrift des Objekts lautet: Grünlingswald 17, 66299 Friedrichsthal

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
